

# **Satzung (gemeinnütziger Verein)**

## **§ 1 (Name, Sitz)**

1. Der Verein führt den Namen Bierdonnerstag.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Gemeinde Lachen.
4. Der Verein wurde 2024 gegründet
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 (Zweck)**

1. Der Zweck des Vereins ist der Erhalt der Gemeinschaft durch verschiedene Aktivitäten. Diese können sowohl sportlicher als auch gesellschaftlicher Natur sein. Die Gemeinschaft aller Mitglieder steht hier jederzeit an erster Stelle.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstands mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge Geldbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 4 (Vorstand)**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) drei gleichberechtigten Vorständen
- b) einem Kassierer
- c) einem Schriftführer
- d) einem 2. Kassierer auf Antrag in der Mitgliederversammlung.
- e) einem bis vier Beisitzern auf Antrag in der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorständen a), b), c). Die Vorstände vertreten den Verein gemeinsam.

3. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Es wird im Dreijahresrhythmus gewählt. Vorstand c) wird einmalig nach dem ersten Jahr gewählt, Vorstand b) wird einmalig nach dem zweiten Jahr gewählt und Vorstand a) nach drei Jahren. Der erstmalige Wahlturnus ist so vorgesehen, damit nie alle Vorstände in einem Jahr zur Wahl stehen. Die restlichen Vorstandschftsmitglieder werden ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine elektronische Einladung ist ausreichend.

3. Versammlungsleiter ist einer der drei Vorstände. Sollten alle nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Entlastung des Vorstandes
- b) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer etwaigeren Aufnahmegebühr

## **§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lachen. Die Gemeinde hat das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Lachen, den 14.11.2024

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben: